

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2013

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.07.2013 betreffend Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu passiven Schallschutzmaßnahmen (AN/0935/2013)

Text der Anfrage:

"Das Bundesverwaltungsgericht hat zu Beginn dieses Jahres entschieden, dass immissionsreduzierende Maßnahmen an geplanten Wohngebäuden gegenüber Gewerbebetrieben nur zulässig sind, wenn die Vorgaben der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) eingehalten werden.

Das OVG Münster hatte im Jahr 2011 entschieden, dass auch gegenüber Gewerbelärm die Einhaltung der Innenpegel ausreiche. In diesem Fall waren gegenüber der Lärmquelle **offenbare Schallschutzfenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen** vorgesehen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat dieses nun aufgehoben.

Nach der TA-Lärm wird die Lärmbelastung schutzwürdiger Wohnräume einen halben Meter vor dem geöffneten Fenster überprüft. Passive Maßnahmen, die erst "dahinter" ansetzen, sind nach den aktuellen Änderungen nicht mehr als Mittel der Konfliktbewältigung bei Gewerbelärm zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf die künftige Entwicklung von Projekten in der Nachbarschaft von Gewerbebetrieben hat. Allein die Nutzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird in Zukunft nicht mehr als Instrument der Konfliktbewältigung ausreichen.

Vor diesem Hintergrund fragt die CDU-Fraktion:

- 1) Wie bewertet die Stadtverwaltung Köln die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu passiven Schallschutzmaßnahmen?
- 2) Wie wirkt sich die geplante Umstellung auf die Verträglichkeit von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben aus?
- 3) Welche Auswirkungen wird es konkret für die Stadt Köln geben?
- 4) Sind aktuelle Planungen von der Änderung betroffen?"

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1):

Mit Urteil vom 29.11.2012 –4 C 8/11– hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG Münster) vom 01.06.2011 –2 A 1058/09– aufgehoben, in der das OVG Münster es für zulässig angesehen hatte, zum Schutz von Wohnbebauung vor Gewerbelärm passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden in einem Bebauungsplan festzusetzen. Das OVG Münster hatte bei der Anwendung der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm), die als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift das einschlägige Regelwerk zur Beurteilung von Gewerbelärm darstellt, auf die Einhaltung wohnverträglicher Innenlärmpegel abgestellt und in diesem Zusammenhang die Festsetzung von Schallschutzfenstern mit schalldämmten Belüftungseinrichtungen als passive Schallschutzmaßnahmen in einem Bebauungsplan zum Schutz vor Gewerbelärm anerkannt.

Dem hat das BVerwG eine klare Absage erteilt und festgestellt, dass die für die Beurteilung von Gewerbelärm heranzuziehenden Regelwerte der TA Lärm außerhalb von Gebäuden, und zwar 0,5 Meter vor der Mitte des geöffneten Fensters des am stärksten von dem zu beurteilenden Gewerbelärm betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach der DIN 4109 (vergleiche A 1.3 a) des Anhangs zur TA Lärm) einzuhalten sind, so dass passive Schallschutzmaßnahmen, die am Gebäude selbst ansetzen und somit hinter dem maßgeblichen Immissionsort liegen, keine zulässige Bewältigung des Konflikts zwischen Wohnen und Gewerbelärm darstellen.

Grundsätzlich müssen daher aktive Schallschutzmaßnahmen, die an der Lärmquelle selbst ansetzen, wie zum Beispiel Lärmschutzwände oder Einhausungen von emittierenden Anlageteilen, ergriffen werden. Gleichwohl zulässig sind darüber hinaus aber auch Maßnahmen am Wohngebäude, die verhindern, dass ein Immissionsort nach der TA Lärm entsteht. Zu denken ist hier insbesondere an sogenannte Schallschutzgrundrisse, bei denen die schutzbedürftigen Räume, wie Wohn- und Schlafzimmer, zur lärmabgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden. Des Weiteren kommt die Festsetzung von sogenannten kalten Wintergärten in einem Bebauungsplan in Betracht, bei denen die Fenster schutzbedürftiger Räume hinter der verglasten Fassade eines nicht zu Wohnzwecken genutzten Raumes liegen.

Letztlich hat das BVerwG die jahrelang bei der Stadt Köln bestehende Praxis des Umgangs mit der TA Lärm im Bebauungsplanverfahren und die regelmäßig in Kölner Bebauungsplänen zum Schutz von Wohnbebauung vor Gewerbelärm angewandten Festsetzungsmöglichkeiten bestätigt. Zwar hatte die Entscheidung des OVG Münster vom 01.06.2011 –2 A 1058/09– diesbezüglich weitergehende Festsetzungsmöglichkeiten von passiven Schallschutzmaßnahmen offeriert. Das BVerwG hat einer derartigen Öffnung aber unmissverständlich einen Riegel vorgeschoben, was in Anbetracht der Systematik der TA Lärm, nach der es maßgeblich auf den Außenlärmpegel ankommt, rechtlich konsequent ist.

Zu 2):

Auch nach der Entscheidung des BVerwG vom 29.11.2012 –4 C 8/11– ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen in der Nachbarschaft von bestehenden Gewerbebetrieben grundsätzlich zulässig. Hierbei ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall über die Bewältigung des Immissionskonfliktes und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entscheiden. In Betracht kommen insoweit in erster Linie Lärmschutzwände als aktive Schallschutzmaßnahmen sowie die Festsetzung von Lärmschutzgrundrissen oder kalten Wintergärten. Ferner besteht die Möglichkeit, durch eine bedingte Festsetzung nach § 9 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sicherzustellen, dass ein Gebäuderiegel mit einer weniger schutzbedürftigen Nutzung, wie beispielsweise Büronutzung, der zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbebetrieb vorgesehen wird und so eine lärmabschirmende Wirkung entfaltet, zwingend vor der Errichtung der Wohnnutzung fertig gestellt werden muss.

Zwar wäre es sicherlich zu begrüßen, wenn auch Schallschutzfenster mit künstlicher Belüftung als Schutz vor Gewerbelärm als Alternative zur Konfliktlösung zur Verfügung stünden. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und hierbei insbesondere die Umnutzung ehemals gewerblich genutzter Grundstücke in Wohnbauflächen vor nicht überwindbare Schwierigkeiten gestellt wird.

Zu 3):

Einschränkungen oder Änderungen der bisherigen Planungspraxis der Stadt Köln sind in der Entscheidung des BVerwG vom 29.11.2012 – 4 C 8/11 – nicht zu sehen, da das Stadtplanungsamt des Dezernats Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr bisher in den Bebauungsplänen ohnehin keine Schallschutzfenster mit künstlicher Belüftung als passive Schutzmaßnahme in Bezug auf Gewerbelärm vorgesehen hat. Vielmehr wurden in den betroffenen Bebauungsplänen im Wesentlichen aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände), Schallschutzgrundrisse oder kalte Wintergärten ausgewiesen, die weiterhin als Mittel der Konfliktbewältigung zulässig sind.

Zu 4):

Aktuelle Planungen der Stadt Köln sind nicht von der Aufhebung des Urteils des OVG Münster vom 01.06.2011 –2 A 1058/09– durch das BVerwG betroffen, da die Festsetzung von Schallschutzfenstern zum Schutz vor Gewerbelärm nicht zur Planungspraxis der Stadt Köln gehört.

gez. Berg